



Turnverein von 1861 e.V. Flörsheim am Main



Satzung des Turnvereins von 1861 e.V. Flörsheim am Main

Letzter Änderungsstand 28.06.2021

Geplante Änderung, 24.04.2025 (rot markiert)

§ 7,1,5 ~~Sportwart~~-streichen, wird nicht mehr gebraucht

§ 7,4,1 neu: von der Versammlung mehrheitlich; streichen: ~~einem anwesenden Mitglied~~

§ 7.7.4 neu: Beauftragter für Frauen, Männer und Diverse; streichen: ~~Frauenbeauftragte~~

§ 7.7.6 neu: Beauftragter EDV/Homepage

§ 7.7.7 neu: Beauftragter Kindeswohl

§ 8.10 Der Vorstand wird in folgendem Turnus gewählt, Bezug zu § 7 s.o.

§ 13 neu: Kindeswohl

§ 14 neu: vorher § 13, ansonsten unverändert

Satzung des Turnvereins von 1861 e. V. Flörsheim am Main

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Turnverein von 1861 e. V. Flörsheim am Main“ und hat seinen Sitz in Flörsheim am Main.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck – Verwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- 2.1 Zweck des Vereins ist auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit „Ausübung und Förderung des Sports“ in all seinen Zweigen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung:
 - 2.2.0 sportlicher Übungen und Leistungen im Freizeitsport, im Breitensport und im Leistungssport unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen aller Geschlechter.
 - 2.2.1 der Kinder und Jugendlicher in einer nicht zu unterschätzender „sozialen und demokratischen Funktion“ in unserer Gesellschaft.
 - 2.3.3 sinnvoller und gesunder Freizeitgestaltung bei Spiel und Sport und Anregung zu vielseitigem geselligem Leben sowie Vermittlung gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei sportlichen Veranstaltungen aller Art.
 - 2.3.4 des Rehabilitationssports bei heilgymnastischen und bewegungstherapeutischen Übungen in verschiedenen ambulanten Reha-Sportgruppen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Als Mitglieder geführt werden:
 - 3.2.1 Aktive
 - 3.2.2 Passive
 - 3.2.3 Fördernde
 - 3.2.4 Jugendliche
 - 3.2.5 Ehrenmitglieder

Aktive sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

Jugendliche sind die Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Mitgliedschaft geht mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres in die aktive Mitgliedschaft über.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit gewählt. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die durch ihre besonderen Verdienste um den Verein, des Sports im Sinne der im Verein betriebenen Sportarten oder aus sonstigen Gründen von der Mitgliederversammlung für würdig befunden werden.

- 3.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Annahme durch schriftliche Mitteilung entscheidet, erworben. Bei minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Der Verein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihr Einsetzen für die Sicherung einer intakten Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.2 Alle Mitglieder – ausgenommen Fördernde – haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von da an auch wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 4.3 Zur Wahl zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
- 4.4 Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins im Rahmen der Vereinsordnung zu benutzen. Dabei haben sie den Anordnungen des Vorstandes und der von diesen beauftragten Personen (wie den jeweiligen Übungsleitern) Folge zu leisten.
- 4.5 Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – haben Beiträge zu entrichten, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Der Vorstand kann, auf Antrag, in Not geratenen Mitgliedern und sozial Schwachen den Beitrag für eine bestimmte Zeit stunden oder erlassen, wenn der Grund hierfür nachgewiesen ist.
- 4.6 Der Beitrag wird als Einzelbeitrag oder als Gruppenbeitrag erhoben.
- 4.7 Der Gruppenbeitrag beträgt mindestens das Doppelte des Einzelbeitrages für einen Aktiven. Der Gruppenbeitrag gilt im Sinne dieser Vorschrift ab drei Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Er entfällt bei Gründung eines eigenen Hausstandes.
- 4.8 Einzelne Abteilungen des Vereins dürfen Zusatzbeiträge erheben. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
- 5.1.1 Austritt
 - 5.1.2 Streichung seitens des Vereins
 - 5.1.3 Ausschluss
 - 5.1.4 Tod des Mitglieds
- 5.2 Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand; er ist zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- 5.3 Die Streichung eines Mitglieds durch den Vorstand erfolgt unter schriftlicher Mitteilung an den Betroffenen und unter Bekanntgabe in der folgenden Jahreshauptversammlung, wenn der Betroffene trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages mindestens eines Quartals schuldhaft in Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen, zwischen der Absendung der zweiten Mahnung und der Streichung ein solcher von einem Monat.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Gründe für einen Ausschluss sind ein grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, eine schwere Schädigung des

Ansehens oder der Belange des Vereins und ein grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zum Gehör zu geben.

Der mit Gründen zu versehende Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 6.1 der Vorstand,
- 6.2 der erweiterte Vorstand,
- 6.3 die Mitgliederversammlung,
- 6.4 von der Mitgliederversammlung bestellte Ausschüsse oder besondere Vertreter,
- 6.5 Abteilungen des Vereins.

Die einzelnen Abteilungen sind entsprechend § 7 zu führen.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- 7.1.1 1. Vorsitzender
- 7.1.2 2. Vorsitzender
- 7.1.3 1. Schriftführer
- 7.1.4 1. Kassierer
- 7.1.5 ~~Sportwart~~ gestrichen JHV 2025
- 7.1.6 2. Schriftführer
- 7.1.7 2. Kassierer

7.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schriftführer.

Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

7.3 Der vorgenannte Vorstand (7.1) führt in ehrenamtlicher Tätigkeit die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und verteilt danach die anfallenden Geschäfte unter seine Mitglieder, soweit sich das nicht bereits aus dem übernommenen Amt ergibt.

Er kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

7.4.1 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln mit einfacher Mehrheit durch Handerheben, es sei denn, dass von **der Versammlung mehrheitlich einem anwesenden Mitglied** geheime Wahl beantragt wird.

Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes wird aus der Mitte der Jahreshauptversammlung ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss (Wahlleiter und ein Beisitzer) gewählt, der ein Protokoll führt.

Die Bestellung des Vorstandes kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

7.4.2 Die Inhaber eines Vereinsamts können jederzeit zurücktreten, sofern die Handlungsfähigkeit der verbleibenden Organmitglieder gewährleistet ist. (Anm. geordnete Übergabe des Geschäftsbereiches). Der Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.

7.4.3 Scheidet ein Organ- oder Gremienmitglied während der Amtsperiode dauerhaft aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes beschlossen werden oder bis zur nächsten JHV kommissarisch benannt werden.

7.5 Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

7.6 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzung auf Grundlage § 28 BGB:
Eine Vorstandssitzung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen.

Vorstandssitzungen können neben Präsenzsitzungen auch als Video-Konferenz stattfinden.

Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.

Der Vorstand ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert, unabhängig davon, ob der Vorstand vollständig besetzt ist oder ob einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind.

Für eine rechtsgeschäftliche Vertretungshandlung im Innen- und Außenverhältnis ist eine vorherige Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Alle Entscheidungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

b) Vertretung des Vereins nach innen und außen

c) Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht anderen Gremien obliegen

e) Vorlage der jährlichen Geschäftsberichte

f) Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes

g) Verwaltung der Finanzen und des Vermögens

h) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, sofern sie nicht anderen Gremien obliegen

i) Ehrungen verdienter Sportler sowie Personen, die sich um das Turnen und den Sport verdient gemacht haben.

7.7 Der erweiterte Vorstand besteht außer den oben genannten Personen (7.1) aus:

7.7.1 Pressewart

7.7.2 Mitgliederwart

7.7.3 Jugendwart

7.7.4 ~~Frauenbeauftragte~~ **Neu erweitert: Beauftragter für Frauen, Männer und Diverse**

7.7.5 den Abteilungsleitern (Kraft Amtes)

7.7.6 neu: Beauftragter für EDV + Homepage

7.7.7 neu: Beauftragter für das Kindeswohl

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (7.7.1-7.7.7) haben nur beratende eine Stimme. In besonderen Fällen kann vom Vorstand Stimmrecht erteilt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Bei der Mitgliederversammlung sind zu unterscheiden:

8.1.1 die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

8.1.2 die außerordentliche Mitgliederversammlung

8.2.1 Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand jährlich, möglichst im

zweiten Quartal einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder einem vom Vorstand Beauftragtem einberufen. Die Mitgliederversammlung hat als Präsenzversammlung stattzufinden, wenn nicht zwingende Gründe für eine Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) sprechen. Hierüber entscheidet der Vorstand per einfachem Beschluss.

8.2.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

8.2.3 Sollte aus übergeordneten Gründen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden können, bleibt der bisherige Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

8.3.1 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese kann per E-Mail (an die letzte bekannte Emailadresse des Mitglieds) oder schriftlich oder über die örtliche Zeitung erfolgen.

8.3.2 Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich begründet sein und mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird.

8.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und Grundes schriftlich verlangt.

Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Als Tagungsordnung ist nur der Grund der a.o. Einberufung festzulegen.

8.5 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und vorher die form- und fristgerechte Einladung gemäß § 8.3 erfolgt ist und § 8.4 beachtet wurde.

8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Ausschlüssen und bei Satzungsänderungen jedoch mit Zweidrittelmehrheit. Im Übrigen sind gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

Bei Stimmgleichheit gilt eine Wahl oder der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen nicht mit

8.7 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Versammlung.

8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom 1. Schriftführer, dessen Stellvertreter oder von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes, Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8.9 Der Mitgliederversammlung obliegt auch nach den gleichen Grundsätzen wie beim Vorstand die Wahl des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der vom Vorstand auf Vorschlag der Abteilungen einzusetzenden Abteilungsleiter, soweit diese nicht vom Vorstand eigenverantwortlich eingesetzt sind oder werden, sowie

die Wahl der drei Kassenprüfer.

Ausschüsse oder besondere Vertretungen werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

8.10 Der Vorstand wird in folgendem Turnus gewählt:

im 1. Jahr: 1. Vorsitzender

2. Schriftführer

2. Kassierer

~~Sportwart~~ Amt gestrichen

Jugendwart

Beauftragter für das Kindeswohl Amt neu

im 2. Jahr: 2. Vorsitzender

1. Schriftführer

1. Kassierer

Mitgliederwart

Pressewart

Beauftragter für Frauen, Männer und Diverse Amt erweitert

Beauftragter EDV/Homepage Amt neu

8.11 Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt, sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Sie bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Das Amt kann nur zwei Jahre infolge ausgeübt werden.

§ 9 Jahresetat

9.1 Der Jahresetat wird vom Vorstand vorgelegt und von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

9.2 Bei Ausgaben, die den Jahresetat um mehr als 20% übersteigen, ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

9.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

9.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die zu dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Preise

10.1 Die unter dem Namen des Vereins gewonnenen Preisen gehören mit Ausnahme der einem Einzelmitglied verliehenen Urkunden und Ehrenzeichen, dem Verein als unveräußerliches Eigentum.

§ 11 Haftung, Auflösung

11.1 Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen, auch nicht nach einer evtl. Auflösung des Vereins.

11.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Es muss in diesem Falle mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein.

Ist dies nicht der Fall, kann die betreffende Jahreshauptversammlung nach

Ablauf von einem Monat mit der Maßgabe wiederholt werden, dass dann bereits beim Erscheinen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit besteht.

11.3 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei dauerhaftem Entfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Geldvermögen zu je 25% an die katholische Kirchengemeinde St. Gallus und Sankt Joseph sowie zu 50% an die Evangelische Kirchengemeinde, alle in Flörsheim.

Die Geldmittel dürfen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

Das Sachvermögen (Sportgeräte etc.) soll den Flörsheimer Schulen, in deren Sporthallen die Geräte stehen, übereignet werden.

§ 12 Datenschutz im Verein, Persönlichkeitsrecht

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

12.1.1 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

12.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

12.3 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Kindeswohl (neu ab 2025)

1. Der Turnverein 1861 e.V. (Verein) verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen seiner Tätigkeit zu fördern und zu schützen.
2. Alle Mitglieder, Trainer, Übungsleiter und Funktionäre des Vereins sind angehalten, ein respektvolles, gewaltfreies und unterstützendes Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen und ihre sportlichen Fähigkeiten entwickeln können.
3. Der Verein setzt sich aktiv für die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung ein. Hierzu werden geeignete Maßnahmen und Schulungen für alle Beteiligten angeboten.
4. Die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen werden in allen Entscheidungen des Vereins berücksichtigt. Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten wird stets das Kindeswohl in den Mittelpunkt gestellt.

5. Der Vorstand des Vereins verpflichtet sich, ein Schutzkonzept zu entwickeln, das die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und regelmäßig überprüft sowie aktualisiert wird.

§ 14 Geschäftsjahr (neu ab 2025 vorher § 13 ansonsten unverändert)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde am 26. Mai 1993 neu gefasst und erhielt eine Änderung durch die
Jahreshauptversammlung am 7. Mai 2003 im § 8, Abs. 8.5.
Jahreshauptversammlung am 27.05 2009 im § 7.3 und 4.8 aus 2008
Jahreshauptversammlung am 24.03 2010 im § 11.3
Jahreshauptversammlung am 07.05.2018 im § 12
Jahreshauptversammlung am 28.06.2021 in §§ 2, 4,7, 8, 9
Jahreshauptversammlung am 16.05.2025 in §§ 7, 8, 13 und 14

Flörsheim am Main, 16.05.2025

1. Vorsitzende

Gerit Kaus

2. Vorsitzender

Yannick Gericke

1. Schriftführer

Helmut Gossmann